

# Karlsruher Leseschwäche

## 1. Der Fall

Die Bundesverfassungsrichter sind überlastet. Und machen Fehler – wie alle anderen Menschen. Einen Fehltritt der besonderen Art leistete sich nun die Zweite Kammer des Ersten Senats im Beschluß vom 1.12.2010 (1 BvR 1572/10, NJW 2011, 1661), der einen Beschluß des OLG Frankfurt aufhebt. Verfassungsrechtlich überzeugend legt die Kammer dar, daß § 1666 BGB keine Ermächtigungsgrundlage dafür schaffe, einem Elternteil eine Psychotherapie aufzugeben. Die Norm wurde gelesen und verstanden. Als »Zentralvorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes« (Staudinger/Coester [2009] § 1666 Rn 1) ermächtigt sie zu Eingriffen in die elterliche Sorge und schützt das Kind. Im Zentrum stehen Kindesschutzmaßnahmen – so darf der Richter eine ärztliche Behandlung und auch eine Psychotherapie des Kindes anordnen, wenn die Eltern versagen. Eine Therapie eines Elternteiles liegt außerhalb der richterlichen Kompetenz. Insofern bleibt, wie die Kammer konstatiert, gegenüber uneinsichtigen Eltern nur der Sorgerechtsentzug. Zwar erlaubt § 1666 BGB auch Maßnahmen gegen Eltern, etwa die Ausweisung des gewalttätigen Vaters aus der Familienwohnung (§ 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB) – aber auch Maßnahmen gegen Dritte wie den neuen Lebenspartner. Doch müssen diese einen unmittelbaren Kindesbezug aufweisen.

Nur: Der aufgehobene Beschluß des OLG Frankfurt vom 6.5.2010 (3 UF 350/08, FamRZ 2011, 489, besser als in juris nachzulesen bei [www.hefam.de/urteile/3UF35008.html](http://www.hefam.de/urteile/3UF35008.html) | 21.6.2011) hat keine Therapie gegen die Mutter angeordnet, sondern die Fortdauer der Therapie des Kindes angeordnet – was nun zweifelsfrei von § 1666 BGB gedeckt ist. Die Ausführung im Beschluß ist zwar knapp. Der Tenor lautet insoweit: »Bezüglich A1 [Tochter, damals neun Jahre alt] wird der Kindesmutter die Auflage erteilt, die bereits begonnene Psychotherapie

bis zu dem Zeitpunkt fortzusetzen, den das Jugendamt – in Abstimmung mit dem jeweiligen Therapeuten – als erforderlich ansieht.« Schon der normale Jurist kann aus »bezüglich Al« herauslesen, daß es nicht um eine Therapie der Mutter geht. Die Begründung ist zwar nicht explizit, aber verstehbar: »Die Auflage bezüglich Al war auf Antrag von Jugendamt und Verfahrenspflegerin zu verhängen, um zum Wohle des Mädchens zu gewährleisten, dass die bereits begonnene Therapie fortgesetzt wird. Das erscheint auf Grund der Vorfälle der letzten zwei Jahre und wegen der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter als erforderlich.« An anderer Stelle sagt das OLG Frankfurt allerdings überdeutlich, im Bericht über die Sicht eines Sachverständigen: »Der Kindesmutter wurde zudem eine Psychotherapie zur Bearbeitung ihrer eigenen belastenden Vergangenheit empfohlen.« Empfohlen – und nicht angeordnet; von einer bereits laufenden Therapie der Mutter ist auch nichts zu lesen. Vor allem aber gibt der Beschluß den Antrag des Jugendamtes wieder: »Auch das Jugendamt hat Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegt, mit der es vor allem eine Reduzierung des Umgangsrechts der Kindesmutter auf einmal im Monat und außerdem erreichen will, dass die Antragstellerin zur Fortsetzung der Psychotherapie von Al verpflichtet wird.« Hier also wird klar ausgesprochen, worum es geht. Man müßte nur lesen können und wollen.

Die Karlsruher Kammer mit den Richtern Hohmann-Dennhardt, Gaier und Paulus hat grandios versagt – ein Fall von High Damage. Die Fachrichter des Frankfurter Familiensenats (Grabowski, Reitzmann, Menz) haben es richtig gemacht. Die Kammerentscheidung weist zum eigenen Schaden darauf hin: »Die Akten des Ausgangsverfahrens lagen der Kammer vor.« Dort hätte man nachlesen können, welche Therapie schon begonnen worden ist und also fortgeführt werden sollte. Die Akten lagen aber nur vor, das heißt ja nicht, daß Zeit zur Lektüre bestanden hätte.

## 2. Die Reaktion

Das OLG Frankfurt hat nun angemessen in der Fachliteratur geantwortet: Die am Beschluß des OLG Frankfurt beteiligte Richterin Renate Menz hat sich in der FamRZ 2011, 452 zu Wort gemeldet: Aus Sicht des Familiensenates gehe der Aufhebungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichts ins Leere: weil die aufgehobene Anordnung gar

nicht ergangen war. Ein Familienrichter meinte, der Beschluß ginge nicht nur ins Leere, er komme auch aus dem Leeren.

Im beck-blog kommentiert der Familienrechtsexperte Burschel diesen Mißgriff unter der verharmlosenden Überschrift »großes Mißverständnis«: »Wenn das, was Frau Menz schreibt, zutrifft, sehe ich für die weitere Karriere des HiWi, der am BVerfG zuständig war, eher schwarz« (<http://blog.beck.de/2011/03/28/grosses-missverstaendnis-beim-bverfg> | 21.6.2011). Für die Karriere der verantwortlichen Bundesverfassungsrichter braucht man in der Tat nichts zu befürchten. Bezeichnend aber ist, daß diejenigen Richter-»Autoren«, die den Karlsruher Kammerbeschluß durch ihre Unterschrift verantworten, für ihre Leseschwäche kaum kritisiert werden. Der Mitarbeiter ist schuld. Das nun ist ein geläufiges Muster aus Plagiatdiskussionen: Der Assistent war's gewesen. Doch wie dort kann der Verweis auf »blind übernommene« Entwürfe nichts an der Verantwortung derjenigen ändern, die unterschreiben, die mit ihrer Autorität den Text autorisieren.

Im übrigen mäht es auch so schon, daß Bundesverfassungsrichter nicht immer lesen, was sie unterschreiben. Kranenpohl hat in seinem überaus lesenswerten Buch »Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses« (2010) aus Interviews mit Bundesverfassungsrichtern zitiert und dabei unterschiedlichen Arbeitseifer konstatiert (S. 486 ff.): »Es gibt viele ... die ihre Pflicht nicht erfüllen.« Es komme vor, daß ein Professoren-Richter »innerhalb einer halben Stunde einen Stapel vorgefertigter Kurzvoten in Dreiersachen unterschreibt«. Indes: »Man muß die Akten kennen!« Bezeichnenderweise werden gerade die wenigen Richter kritisiert, die durch eigenen Arbeitseinsatz andere schlecht aussehen lassen und das Dauergejammere von der Arbeitsüberlastung in Frage stellen. In der Buchbesprechung der FAZ vom 29.7.2010, Seite 6 ist gar die Rede von »faulen Schweinen«.

Solches Richterverhalten ist nicht bloß unverantwortlich. Eine Blindunterschrift gerät in die Nähe der Rechtsbeugung. Eine Entscheidung, die (wie hier) den Sachverhalt verfälscht oder das Recht in unvertretbarer Weise anwendet, wird wenigstens vom Eventualvorsatz desjenigen getragen, der als Richter in's Blaue hinein ein Judikat billigt, das er nicht kennt und das kein Richtigkeits- oder Vertretbarkeitsvertrauen verdient und durchaus Unrechtsurteil sein kann. Gottlob fordert die Rechtspraxis zu § 339 StGB einen bewußt erzeugungswidrigen Regelverstoß – und zwar bezogen auf das Entscheidungsergebnis (*Lehmann*, NSTZ 2006, 127, 131). Das nimmt den

richterlichen Blankowechsel vom Vorwurf der Rechtsbeugung aus: Wer nicht weiß, was und wie er urteilt, der kann das Recht nicht beugen. Wie tröstlich.

### 3. Brisanter Fall

Vor allem aber betrifft diese Ignoranz der Kammer nicht irgendeinen belanglosen Fall: Es geht um den Schutz eines Kindes vor Traumatisierung. Wer den Tatbestand des OLG Frankfurt liest, wird erschrecken. In der Familie traten diverse Verletzungen auf: Mal hat die Mutter ein blaues Auge, mal ist der Penis des zweijährigen Bruders mit einem Hämatom versehen; als Dreijähriger erleidet er punktförmige rötliche Einblutungen in der gesamten Gesichtshaut und im Nacken. Der Lebensgefährte der Mutter mußte sich einem Strafverfahren wegen Kindesmißhandlung stellen. Deshalb sollte die weniger gefährdete Schwester zwar bei ihrer Mutter bleiben dürfen, aber durch eine Therapie gestützt werden. Jugendamt und Familiengerichte waren in ihrem Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gefordert. Die Norm ist genuines Verfassungsrecht und sollte von einem Verfassungsgericht sorgsam beachtet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese staatliche Schutzpflicht verletzt – aus einer kaum nachvollziehbaren Nachlässigkeit. Bedenkt man die vielfache Kritik am Untätigwerden von Jugendämtern, wenn Kinder zu Tode kommen, hat der Staat hier versucht, rechtzeitig das Richtige zu tun. Nur das Bundesverfassungsgericht fällt den Helfern in den Arm – weil es nicht lesen mag.

### 4. Zweierlei Maß

In der Sache gehört die Entscheidung zu den gelegentlich zu bemerkenden Fehlgriffen des Gerichts, das für andere strenge Maßstäbe bereithält, diesen selbst aber nicht stets genügt (dazu *Rieble*, NJW 2011, 819). Jüngeres Beispiel ist das Abwatschen des Bundesfinanzhofes durch den Mindestbesteuerungsbeschuß des Zweiten Senats (12.10.2010 – 2 BvL 59/069 – juris): Hier verlangt Karlsruhe, daß der BFH intensive systematische Erwägungen anstellt, um eine unverständliche Norm mit Sinn zu füllen, daß er die Fachliteratur eingehend auswertet. Soviel Sorgfaltsanforderung – um die eigene Arbeits-

last klein zu halten. Und dann ist eine Kammer nicht in der Lage, auch nur die angegriffene Entscheidung sorgfältig zu lesen. Ob in einem Kollegialgericht alle Richter die Akten gelesen haben müssen, darüber läßt sich zwar streiten (*Schneider*, DRiZ 1984, 361). Irgendwer muß sie aber gelesen haben, sonst entscheidet das Gericht über einen Verfahrensgegenstand, den es als Gremium nicht kennt, den es nicht beraten kann. Und dieser jemand muß ein richterliches Mitglied des Spruchkörpers sein. Die Diskussion über richterliche Selbstherrlichkeit wird so gefüttert. Man mag Verständnis dafür haben, daß die Berichterstatlerin ihrem auslaufenden Richteramt weniger Gedankenkraft widmen konnte. Nur wird man umgekehrt fragen müssen, was das Bundesverfassungsgericht einem Spruchkörper ins Stammbuch schriebe, wenn dieser als Rechtsmittelgericht eine angegriffene Entscheidung ersichtlich nicht gelesen hätte.

Der *double standard* wird deutlich auch im Verhältnis zu den Anwälten, deren Sorgfaltspflicht streng bemessen wird: Sie müssen nicht nur die Akte kennen, sondern auch Fachzeitschriften und Kommentare im Blick halten. Das zeigt gerade dieser Fall: Den ersten Teil der Verfassungsbeschwerde hat die Kammer am 13.7.2010 (1 BvR 1572/10, juris) als unzulässig verworfen. Die Beschwerdeführerin hatte sich nicht richtig »mit Grundlagen und Inhalt gerichtlicher Entscheidungen auseinander[ge]setzt. Der angegriffene Hoheitsakt sowie die zu seinem Verständnis notwendigen Unterlagen müssen – innerhalb der Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG – in Ablichtung vorgelegt oder zumindest ihrem Inhalt nach so dargestellt werden, dass eine verantwortbare verfassungsrechtliche Beurteilung möglich ist ...«. Das leuchtet ein: Dem Bundesverfassungsgericht muß alles so aufbereitet werden, daß eine verantwortbare verfassungsrechtliche Entscheidung möglich ist. Die Lektüre dieser Unterlagen und die verantwortbare verfassungsgerichtliche Beurteilung – die schuldet Karlsruhe indes nicht!

Daß manche hochgestellte Akteure gleicher sind, ist für *iustitia* ein Problem: Ihre Augenbinde ist verrutscht. Daß kaum jemand das Bundesverfassungsgericht kritisieren mag und solche »Vorfälle« in der Versenkung verschwinden, das schafft am Schloßplatz eine Wandlitz-Mentalität der Abschirmung gegen Kritik und Realität, die die Qualitätssicherung erschwert.

VOLKER RIEBLE